

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der das Regionalprogramm TGW geändert wird

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Das Regionalprogramm TGW, LGBL Nr. 76/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 4 lautet:

„4. **Tiefengrundwasser:** Grundwasser, das sich tiefer als 30 m unter der Geländeoberkante befindet bzw. Grundwasser, das ohne anthropogene Einflüsse tritiumfrei ist;“

2. § 3 Z 5 lautet:

„5. **Tiefengrundwasserkörper:** Hydrologisch abgegrenztes oder abgrenzbares Grundwasservorkommen oder Teil eines solchen, das sich tiefer als 30 m unter der Geländeoberkante befindet bzw. ohne anthropogene Einflüsse tritiumfrei ist;“

3. Dem § 3 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. **Sanierung einer mangelhaften bestehenden oder unvollständigen Verrohrung mit einem Durchmesser von ≤ 2 Zoll:** Verpressung/Rückbau des bestehenden Brunnens und Neuerrichtung eines Brunnens in unmittelbarer Umgebung“

4. § 6 lautet:

„§ 6

Gesichtspunkte für die Anpassung bestehender nicht dem Stand der Technik entsprechender Wasserversorgungsanlagen

(1) Bei der Handhabung der §§ 10, 21a und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, ist maßgebend, dass die Sanierung im gesamten Geltungsbereich des Regionalprogramms bis 22.12.2027 umgesetzt wird.“

(2) entfällt.

(3) Das Anforderungsprofil für fachgerecht sanierte Wasserversorgungsanlagen ist erfüllt, wenn

1. ein freier Auslauf nicht stattfindet,
2. ausschließlich ein Grundwasserstockwerk gefasst ist,
3. das genutzte Grundwasserstockwerk von anderen Grundwasserstockwerken technisch einwandfrei getrennt ist und
4. energetisch genutztes Wasser vollständig in den Entnahmeaquifer rückgeführt wird.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verbot der Einbringung von Oberflächenwässern

Die Einbringung/Versickerung von Oberflächenwässern in einen Tiefengrundwasserkörper ist im gesamten Geltungsbereich des Regionalprogramms unzulässig.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] treten §§ 3, 6, 6a, 7a mit [...] in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Mag. Ursula Lackner